

Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender:

Thomas Schem

Johann-Jürgen-Straße 13

91052 Erlangen

Tel. (p) 09131 - 9230818 • E-Mail: bttv@killful.de



Erlangen, den 03. Januar 2009

Aktenzeichen 15/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** der

SB Bayern 07 Nürnberg

- Einspruchsführerin -

gegen die Verhängung einer Ordnungsgebühr wegen „erneutem Fehlen dreier Pflichteinsätze“ des Spielers X in der Rückrunde der Saison 2007/2008.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 03.01.2008

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Es sind alle Ordnungsgebühren, die auf der Grundlage des Beschlusses des Sportausschusses vom 12.02.2008 getroffen wurden, wegen Unwirksamkeit zurückzuerstatten an die vier betroffenen Vereine.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Der Sportausschuss des Bezirkes Mittelfranken hat am 12.02.2008 beschlossen, bei Vereinen, die einen Antrag gestellt haben, für einen Spieler, der in der Vorrunde krank oder Sonstiges war, und in der Rückrunde wieder einsatzbereit sei, keine ab-Regelung anzuwenden und, sollte der Spieler in der Rückrunde wieder keine drei Einsätze haben, den Verein mit einem Bußgeld i.H.v. 50 Euro zu belegen.

Dies traf dann bei vier Vereinen in Mittelfranken ein, die allesamt vom Fachwart Mannschaftssport mit der Ordnungsgebühr belegt wurden. Die Entscheidung zu Lasten der Einspruchsführerin datiert vom 4.5.2008.

Die Einspruchsführerin legte daraufhin mit Schreiben vom 14.05.2008 Protest ein.

Sie wies insbesondere darauf hin, dass die Ordnungsgebühr in der RVStO nicht geregelt sei und die Rechtsgrundlage fehle sowie die Höhe willkürlich sei. Eine Erklärung, der betreffende Spieler

würde seine Einsätze machen, sei nicht abgegeben worden, ebenfalls sei noch gar keine Rangliste zur kommenden Saison eingereicht worden.

Ein Protestentscheid ist dem Gericht nicht bekannt. Auf Verlangen konnte vom zuständigen Fachwart keiner vorgelegt werden.

Mit Email vom 23.08. legte die Einspruchsführerin Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden noch am selben Tag. Sie führt u.a. an, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt keinen Protestentscheid erhalten habe und der Sportausschuss nicht zur Einführung von Strafen legitimiert sei. Der Nachweis zur Zahlung des Vorschusses wurde am 24.08. per Email erbracht.

Am 30.11.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren. Er gab am 03.01.2009 den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Die Frist (14 Tage nach Entscheidung) wurde bei der Protesteinlegung beachtet. Bis heute ist keine Protestentscheidung bekannt, gegen die vorgegangen werden könnte. Die Einlegung des Einspruchs ist daher nicht verfristet, auch wenn sie deutlich mehr als 14 Tage nach der Entscheidung einging. Der Fristablauf ist durch den unentschiedenen Protest gehemmt.

Die Entscheidung wurde nicht rechtswirksam getroffen.

Die Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsgebühr erfüllt nicht die Formvorschriften. Aus der Entscheidung ist nicht erkennbar, worauf die Strafe beruht. Ein § der RVStO wurde nicht angegeben und auch unter Sonstiges ist keine Vorschrift o.ä. angegeben, auf der die Ordnungsgebühr beruht. Einzig die Aussage „Spieler X hat trotz Zusage des Vereins in der RR nicht die erforderlichen Mindesteinsätze“.

Ein Fristablauf konnte daher auch noch gar nicht in Gang gesetzt werden.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Da der Streitfall eine Ordnungsgebühr über 50 Euro betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen verzichtet (§ 9 Abs.2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Die Ordnungsgebühr wurde zu Unrecht ausgesprochen.

Die Strafbestimmung ist aufgrund fehlender rechtskräftiger Rechtsgrundlage und Entscheidung rechtswidrig.

Nach der Beschreibung in §4 der Satzung kommen einzig die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen für Strafbestimmungen in Betracht.

Ein Beschluss des Sportausschusses kann keine dieser drei Vorschriften sein. Siehe dazu auch die Geschäftsordnung des Bezirkes Mittelfranken vom 26.1.2008, nach der Durchführungsbestimmungen nur durch Bezirkstag oder Bezirkshauptausschuss erlassen werden können.

Der Sportausschuss des Bezirkes Mittelfranken ist kein Organ der Legislative (§20 Satzung).

Eine Veröffentlichung dieses Beschlusses als amtliche Mitteilung ist nicht geschehen. Eine (Straf-)Bestimmung, die nicht veröffentlicht wurde, gilt auch nicht als bekannt (§5 Abs.2 Satzung).

Das Gericht hält die Vorgehensweise des Bezirkes bzw. Sportausschusses in diesem Fall für absolut willkürlich und undemokratisch.

Im Verfahren wurde bekannt, dass drei weitere Vereine betroffen sind. Die Ordnungsgebühren über jeweils 50 Euro sind auch diesen Vereinen zurückzuerstatten.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

	Thomas Schem	
	Vorsitzender	